

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **160 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Armee 95: Zeitplan stimmt

Soll die Armee reform termingerecht auf 1. Januar 1995 realisiert werden können, müssen die rechtlichen Grundlagen von den eidgenössischen Räten rechtzeitig verabschiedet werden. Der Bundesrat hat ihnen am 8. September 1993 zwei Revisionspakete vorgelegt (s. ASMZ 11/1993): einerseits das neue **Militärgesetz** und den **Beschluss über die Organisation der Armee**, andererseits **zwei besondere Bundesbeschlüsse**, die lediglich diejenigen Kernbestimmungen aus Militärgesetz und Armeeorganisation enthalten, die für die Armee 95 zwingend nötig sind. Mit diesem Verfahren wird den eidgenössischen Räten die Möglichkeit gegeben, sich mit den nicht termingebundenen Gesetzesbestimmungen in aller Ruhe zu befassen.

Die beiden besonderen Bundesbeschlüsse, die auf längstens fünf Jahre befristet sind und nach Inkrafttreten des gesamten Militärgesetzes und der Armeeorganisation wieder aufgehoben werden, laufen unter der Bezeichnung «**Bundesbeschlüsse C und D**». Der Bundesbeschluss C (Bundesbeschluss über die Realisierung der Armee 95) regelt die Militärdienstpflicht, die Ausbildungsdienste und die Organisation der Armee, während der Beschluss D (Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der Armee 95) die für die Armee 95 zwingend notwendigen Bestimmungen über die Bestände der Armee und deren Gliederung, über die kantonalen Truppen sowie über die Dispensation vom Aktivdienst enthält.

Der **Ständerat** hat am 16. Dezember 1993 den Bundesbeschlüssen C und D mit 24 Stimmen ohne Gegenstimme **zugestimmt**. Seine Sicherheitspolitische Kommission hat im Februar 1994 die Vorberatung des Gesamtpaketes (Militärgesetz und Armeeorganisation) wieder aufgenommen. Die Sicherheitspolitische Kommission des **Nationalrats** hat ihrerseits im Februar mehrere Sitzungstage der Vorberatung der Bundesbeschlüsse C und D gewidmet.

Die beiden Kommissionen stehen im übrigen seit Jahres-

beginn unter **neuen Präsidenten**: Die nationalrätliche Kommission wird von Nationalrat Anton Keller, Untersiggenthal AG, diejenige der Kleinen Kammer von Ständerat Oswald Ziegler, Bauen UR, präsentiert.

Sofern die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats ihre Arbeiten rechtzeitig abschliesst und der **Nationalrat** den Bundesbeschlüssen C und D in der **Märzsession** ebenfalls zustimmt, kann die Armee 95 auf Beginn des Jahres 1995 **schrittweise** realisiert werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Bundesbeschluss C dem fakultativen Referendum untersteht.

## Umfassende Risikoanalyse Schweiz

Welche Risiken können die Sicherheit der Schweiz im internationalen Umfeld gefährden? Wie verwundbar ist die Schweiz und wie stark sind unsere sicherheitspolitischen Ziele gefährdet? Das Projekt «Umfassende Risikoanalyse Schweiz» der Bundesverwaltung soll Antwort auf diese Fragen geben.

Das Projekt, das unter der Federführung der **Zentralstelle für Gesamtverteidigung** steht, soll die Risiken bezüglich ihrer schädigenden Wirkung auf das System Schweiz beurteilen, um Entscheidungsgrundlagen für eine Planung der wirksamen Massnahmen im Rahmen unserer Sicherheitspolitik zu erarbeiten.

Die umfassende Beurteilung der sicherheitspolitisch relevanten Risiken verlangt einen Arbeitsprozess, in dem die unterschiedlichen Risiken in ihrer Wirkung auf die Schweiz systematisch erfasst, beschrieben und gewichtet werden. Dieser Prozess erfolgt in verschiedenen Schritten:

Bei der Analyse der Risiken wird unterschieden zwischen der Identifikation, Erfassung, Berechnung und Darstellung der Risiken auf der einen Seite und den vielfältigen Aspekten der Risikobeurteilung hinsichtlich ihrer Akzeptanz. Für die Konkretisierung der Stärken und Schwächen des Systems Schweiz wird im Sinne eines pragmatischen Lösungsansatzes auf die **sicherheitspolitischen Ziele** zurückgegriffen.

Damit entsteht ein unmittelbarer Bezug zu den bundesrätlichen Vorgaben, wie sie im **Bericht 90**, im **Zivilschutz-** und im **Armeeleitbild** sowie im **Bericht zur Aussenpolitik** festgehalten sind. Gleichzeitig lässt sich der Themenbereich «System Schweiz» auf eine überschaubare (und bearbeitbare) Zahl von Zielsetzungen reduzieren.

Gestützt auf die Analyse der Risiken und die Modellierung des Systems Schweiz soll sodann die **Wirkung der Risiken** auf die Schweiz ermittelt werden, indem für jedes sicherheitspolitische Ziel abgeschätzt wird, ob und wie weit die Risiken die Zielsetzung beeinträchtigen können.

Im Jahr 1993 haben die Bundesämter einen Katalog der sicherheitspolitisch relevanten Risiken erarbeitet. Die Bestandaufnahme hat über 160 Meldungen eingebracht; sie bildete den Rohstoff für die weitere Bearbeitung.

Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung hat die einzelnen Risiken in **Gruppen** eingeteilt und anschliessend für jede Gruppe drei **repräsentative Szenarien** definiert. Dadurch konnte aus der Fülle möglicher Ereignisse eine überblickbare Zahl systematisch geordneter und repräsentativer Szenarien gebildet werden. Diese sollen nun nach einheitlichen Kriterien und Indikatoren beurteilt werden. Der erstellte Risikokatalog umfasst neun Risikogruppen, die von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen bis zu kriegerischen Ereignissen in Europa reichen.

Noch im Jahr 1993 wurde den Departementen ein erster Entwurf der Szenarien zur Stellungnahme unterbreitet. Die Analyse der Risiken liegt nunmehr in einem ersten Entwurf vor. In den

folgenden Arbeitsschritten wird es darum gehen, die Wirkung auf das System Schweiz zu beurteilen. Dabei werden wenige gruppenübergreifende und **vernetzte Szenarien** (s. Graphik) gebildet und mit den sicherheitspolitischen Zielen konfrontiert, um so die Beeinträchtigung der Zielerfüllung abzuschätzen.

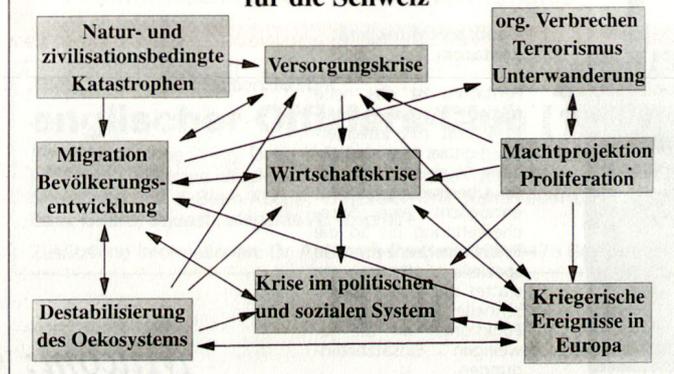
Am Seminar für strategische Entscheidungsträger vom 22. Oktober 1993 in Gerzensee wurde die Fragestellung des «Projekts Umfassende Risikoanalyse» ebenfalls thematisiert. Die Erkenntnisse aus dieser Tagung sollen in den **Ergänzungsbericht 94 zur Sicherheitspolitik** einfließen. (ZGV Info)

## Das neue Kriegsmaterialgesetz

Ende Februar 1994 ist die Frist für die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über das Kriegsmaterial abgelaufen, von dessen Entwurf der Bundesrat im Dezember 1993 Kenntnis genommen hat. Aufgrund der von den Kantonen, politischen Parteien und weiteren interessierten Organisationen eingegangenen Stellungnahmen bereitet das Eidgenössische Militärdepartement nunmehr zuhanden der eidgenössischen Räte die endgültige Botschaft vor.

Das bisherige Kriegsmaterialgesetz (KMG) stammt aus dem Jahr 1972. Es galt damals als sehr fortschrittlich, genügt aber den heutigen Ansprüchen nicht mehr und muss einer **Totalrevision** unterzogen werden, mit der die festgestellten Lücken geschlossen und die Unzu-

## Vernetzte Szenarien für die Schweiz



länglichkeiten des bisherigen Gesetzes ausgemerzt werden sollen.

Der Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes war auf **Kampfmittel** beschränkt, also auf Material mit direkt zerstörerischer Wirkung. Diese **Definition** erwies sich mit der Zeit als **zu eng**. Der Bundesrat hat deshalb **neue Kriterien** definiert, die den Anforderungen der **Rechtssicherheit** genügen und zugleich der **technischen Entwicklung** Rechnung tragen. Diese doppelte Anforderung ist dann erfüllt, wenn nicht der Zweck entscheidend ist, für den ein Produkt im konkreten Fall bestimmt ist, sondern jener, für welchen es entwickelt wurde – ungeachtet dessen, ob es sich um die ursprüngliche Version oder um eine spätere Abänderung handelt.

Auch bei **Flugzeugen** ist nicht der **Typ**, sondern dessen **Ausführung** ausschlaggebend für die Beurteilung, ob es sich um Kriegsmaterial handelt oder nicht. Auf der Liste des Kriegsmaterials figurieren «bewaffnete Luftfahrzeuge sowie solche, welche für den Einbau von Waffen und Munition konzipiert oder abgeändert wurden». Flugzeuge werden demnach erst durch besondere Aufhängungen für Bomben oder Kanonen (sogenannte «hard points») oder durch ähnliche Abänderungen zu Kriegsmaterial.

Dem neuen KMG sind deshalb nicht nur Materialien unterstellt, die als Kampfmittel verwendet werden können, sondern auch diejenigen, die spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert wurden. Umgekehrt gelten Materialien, die nicht spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert wurden, nicht als Kriegsmaterial – selbst dann, wenn sie ebenfalls für militärische Zwecke verwendet werden können.

Das bisherige System mit einer **Grundbewilligung** für die generelle Zulassung bestimmter Tätigkeiten und **Einzelbewilligungen** für jede konkrete Aktivität wird beibehalten. Danach bedarf einer Grundbewilligung, wer in unserem Land Kriegsmaterial produzieren, damit handeln oder dieses gewerbmässig vermitteln will. **Neu** ist aber die **Vermittlertätigkeit** auch dann

**bewilligungspflichtig**, wenn das betreffende Kriegsmaterial **gar nie auf Schweizer Territorium** zu stehen kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Transaktion (Handel oder Vermittlung) zumindest teilweise in der Schweiz abspielt, etwa in der Form von Vertragsverhandlungen. Bewilligungspflichtig wird zudem auch die **Übertragung und Einräumung von Immaterialgüterrechten**, wie Erfindungspatenten, Fabrikationslizenzen und Know-how-Transfers. Das bisherige Gesetz erfasste wohl das eigentliche Kriegsmaterial (Hardware), nicht aber den **Technologie-Transfer**, d.h. die Weitergabe von Technologie (Software).

### Auch die Schweiz ist «Partner für den Frieden»

Die NATO-Initiative «Partnerschaft für den Frieden» und die im Januar 1994 in Brüssel gefassten Beschlüsse sind vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) mit Interesse zur Kenntnis genommen worden.

Die NATO spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung von Sicherheit und Stabilität in Europa. Mit der Initiative «Partnerschaft für den Frieden» beabsichtigt sie, die gesamteuropäische Zusammenarbeit im Interesse von Frieden und Sicherheit zu verstärken, und lädt alle KSZE-Staaten ein, daran mitzuwirken.

Die Schweiz begrüsst diese Initiative. Sie richtet sich in erster Linie an die Staaten Mittel- und Osteuropas, eröffnet aber auch neutralen Staaten, die keine NATO-Mitgliedschaft anstreben, die Möglichkeit, an der Partnerschaft mitzuwirken.

Die Erhaltung und die Förderung von Sicherheit und Frieden ist eine der fünf Zielsetzungen des **Berichtes über die Aussenpolitik** in den 90er Jahren. Der Bundesrat hat sich in diesem Bericht für ein verstärktes internationales Engagement der Schweiz im Bereich der Sicherheit ausgesprochen. Dieses Engagement soll sich nicht auf die aktive Politik im Rahmen der Organisationen beschränken, in denen die Schweiz Mitglied ist, wie namentlich der KSZE; die Prüfung von Möglichkeiten einer

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wird ausdrücklich ins Auge gefasst.

«Partnerschaft für den Frieden» ermöglicht jedem einzelnen Staat eine **massgeschneiderte Zusammenarbeit** mit der NATO. Die Schweiz könnte den Grad der gewünschten Beziehungen somit selber bestimmen. Damit wäre sichergestellt, dass die Neutralität gewahrt bleibt. Für die Schweiz könnten die Aufnahme eines **sicherheitspolitischen Dialoges** sowie die **Zusammenarbeit** in den Bereichen **Friedenserhaltung, humanitäre Aktionen und Katastrophenhilfe** von Interesse sein. Hingegen kommen für unser Land aus Neutralitätsgründen weder ein NATO-Beitritt noch ein Teilbündnis oder die Teilnahme an militärischen Übungen für Kampfeinsätze in Frage.

Das EDA und das EMD werden auf dieser Grundlage die Initiative der NATO im einzelnen prüfen und praktische Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen identifizieren. Es wird Sache des Bundesrats sein, zum gegebenen Zeitpunkt die zuständigen Departemente zu beauftragen, mit der NATO in dieser Angelegenheit Kontakte aufzunehmen.

### Bis heute 100 Schweizer Wahlbeobachter im Einsatz

Zusammen mit der Politischen Abteilung III für Friedens-, Sicherheits- und Abrüstungspolitik wurde im Jahre 1990 im Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) der **Dienst für Friedensfragen** (DfF) geschaffen, der unter der Leitung von Dr. Peter Sutter steht und zwei Personaleinheiten umfasst.

Der Dienst ist für **friedensfördernde Massnahmen im bilateralen Bereich** zuständig; die Mitwirkung der Schweiz an multilateralen friedenserhaltenden Operationen obliegt der Direktion für internationale Organisationen und dem KSZE-Dienst des EDA sowie der Abteilung für friedenspolitische Massnahmen des Militärdepartements.

Mit der Schaffung des DfF sollte ein Zeichen für ein noch verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Friedensförderung gesetzt und eine Anlaufstelle für Institutionen und Einzelpersonen geschaffen werden, die sich mit Friedenspolitik und Friedensförderung auseinandersetzen. Konkret hat der DfF folgende **Aufgaben**:

- Rekrutierung und Ausbildung von Personal für friedenserhaltende Aktionen, vor allem Wahlbeobachtern;
- Friedensfördernde Aktionen, namentlich Vorbereitung und Durchführung von Wahlbeobachtermissionen;
- Evaluation und Unterstützung von Projekten Dritter im Bereich der Friedensförderung;
- Anlaufstelle für schweizerische und ausländische Institutionen und Einzelpersonen, die im Bereich der Friedenspolitik und der Friedensförderung tätig sind;
- Ressortforschung (Leitung eines Forschungsprogramms zusammen mit dem EMD im Rahmen der Arbeitsgruppe Gute Dienste und internationale Friedenssicherung).

Klares **Schwergewicht** der Aktivitäten des DfF sind die **Wahlbeobachtermissionen**, mit denen die Schweiz einen konkreten Beitrag an die Unterstützung laufender Demokratisierungsprozesse – vor allem in **Osteuropa** und **Afrika** – leistet. Mit den rund 50 ausgebildeten Wahlbeobachtern, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, hat der DfF seit 1991 insgesamt **18 Wahlbeobachtermissionen** organisiert: 9 in Ländern Ost- und Mitteleuropas, 6 in Afrika und 3 im Rahmen von UNO-Missionen (in Angola, Eritrea und Kambodscha). In diesen 18 Missionen kamen bis heute rund 100 Schweizer Wahlbeobachter, darunter 12 Parlamentarier, zum Einsatz. (ZGV Info) ■